

**Regelung des Verkehrs mit Rohfett von Rindern und Schafen.**

Im heutigen Reichsgesetzblatt wird eine Ministerialverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Rohfett von Rindern und Schafen (Rinds- und Schaftalg) kundgemacht, welche einen weiteren wichtigen Schritt in der Richtung des Ausbaues unserer Kriegswirtschaft mit Oelen und Fetten bedeutet. Die neue Verordnung bezweckt, den gesamten Anfall an Fett von Rindern und Schafen, soweit dies überhaupt der Natur des Produktes nach möglich ist, für die menschliche Ernährung zu sichern. Aus der nachfolgenden Darstellung des wesentlichen Inhalts der Verordnung geht hervor, wie dieser Zweck erreicht werden soll.

Als Rohfett im Sinne der Verordnung sind die bei der Schlachtung abfallenden Innensefete, das sind die im Körperinnern des Tieres befindlichen Fettgewebe, dann der beim Zerteilen und Herrichten des Fleisches für den Detailhandel abfallende sogenannte Ausschüttal, endlich die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Abfallfette anzusehen. Um einen möglichst großen Teil des Fettanfalles für die Verwendung als Nahrungsfett sicherzustellen und den Verlust immerhin namhafter Quantitäten an Fettstoffen für diesen Zweck hintanzuhalten, der sich daraus ergibt, wenn größere Fettportionen am Fleisch belassen und mit diesem zusammen verlost werden, trifft die Verordnung vor allem die für alle Fleischhauer und Fleischverarbeitenden Gewerbe wichtige Bestimmung, daß die Fettheile bei den Schlachtungen und bei der Ausschrottung vom Fleisch soweit loszulösen sind, als dies ohne nachteilige Zerstörung des Fleischgewebes möglich ist. Dementsprechend darf **Fleisch und Fett im Detailhandel**

auch nicht zusammen ausgewogen oder verkauft werden; die Preisberechnung für Fleisch und Fett hat gesondert zu erfolgen, und die Verwendung von Fettheilen als Zuwage ist verboten.

Um nun zu einer einheitlichen und rationellen Bewirtschaftung der Rohfette zu gelangen, wozu natürlich in erster Linie ein Ueberblick über die zur Verfügung stehenden Quantitäten erforderlich ist, werden alle gewerblichen Unternehmungen, welche sich mit der Schlachtung von Rindern und Schafen befassen, durch die Verordnung zunächst verpflichtet, bis spätestens am 3. jeden Monats die Zahl und das Gewicht der in dem vorhergegangenen Monat geschlachteten Rinder und Schafe unter Angabe des Schlachtortes, der Menge des gewonnenen Rohfettes und der Art seiner Verwendung bei der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) anzuzeigen. Diese Anzeigen werden an den Kriegsverband der Oel- und Fettindustrie (Wien, 1. Bezirk, Seibergasse Nr. 1) weitergeleitet, der bekanntlich mit der Oel- und Fettwirtschaft, soweit es sich nicht um Butter oder Schweinesett handelt, betraut ist. Der Kriegsverband wird für diese Anzeigen Formulare ausgeben.

Neben dieser allgemeinen Anzeigepflicht sind aber die genannten gewerblichen Unternehmungen weiter verpflichtet, das in ihren Betrieben anfallende Rohfett auf Verlangen des Kriegsverbandes so zu behandeln oder zu verwenden, wie er es vorschreibt, oder es jenen Stellen zu verkaufen, welche ihnen vom Verbands bezeichnen werden, wobei bestehende Verkaufs- oder Verarbeitungsverträge der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht entgegenstehen. Wird die Befolgung der vom Kriegsverbande getroffenen Anordnungen verweigert, so kann die politische Behörde die Durchführung auf Kosten des betreffenden Unternehmers und in seinem Betriebe veranlassen. Das Gleiche gilt, wenn ein Unternehmer der oben erwähnten Verpflichtung der Loslösung der Fettheile vom Fleische nicht nachkommt. Während also die Pflicht zur Anzeige der gewonnenen Rohfettmengen eine ganz allgemeine, sofort wirksame ist, treten die oben erwähnten Verpflichtungen gegenüber dem Kriegsverband erst dann ein, wenn an den einzelnen Unternehmer seitens des Kriegsverbandes herangetreten wird. Der Kriegsverband wird gegebenenfalls bestimmte Stellen mit der Uebernahme und Verarbeitung der Rohfette befaßen, die ihrerseits wieder verpflichtet sein werden, die Rohfette abzunehmen, für zu bezahlen und nach den Weisungen des Verbandes darüber zu verfügen.

Die Verarbeitung der Rohfette hat so zu erfolgen, daß ihre bestmögliche Ausnützung für Speisewecke gewährleistet wird. Die Höchstgrenze der Uebernahmepreise für Rohfett wird der Kriegsverband mit Genehmigung des Handelsministers, Ministers des Innern und Finanzministers bestimmen. Siedurch ist es also dem Kriegsverbande der Oel- und Fettindustrie ermöglicht, allmählich und ohne daß Störungen in der derzeit stattfindenden Abgabe von Rohalg an den Konsum austreten, die Bewirtschaftung des Rohalges zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß dieser wichtige Fettstoff in rationalster Form der menschlichen Ernährung zugeführt wird. Aber auch für jene Fälle, in denen der Kriegsverband die Bewirtschaftung zunächst nicht übernimmt, bringt die Verordnung ihre Absicht, ein möglichst großes Quantum Rohfett dem menschlichen Genuße zuzuführen, durch die Vorschrift zum Ausdruck, daß dieses Fett, sofern es genießbar ist, roh oder geschmolzen nur für Speisewecke und ausschließlich im Kleinverkehr unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden darf.

Zur Mitwirkung bei Durchführung der Verordnung und der auf ihre Grundlage getroffenen Anordnungen des Kriegsverbandes sind die Gemeinden und die verantwortlichen Leiter der Schlachthäuser verpflichtet. Sendungen von Rohfett von Rindern und Schafen müssen von einem Transportschein begleitet sein, den der Kriegsverband oder die politische Bezirksbehörde ausstellt. Uebertretungen der Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften werden mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.